

PUBLIK KONGO, JAPANS, der REPUBLIK KOREA, TOGOS und URUGUAYS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 16 Buchstabe a) auf der Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu belassen, mit dem Ziel einer Wahl von Mitgliedern auf die beiden noch zu besetzenden Sitze des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden zweiunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ARGENTINIEN*, BAHAMAS**, BENIN***, BRASILIEN*, CHINA***, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH**, INDONESIA*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN***, KAMERUN*, KONGO*, MEXIKO**, NICARAGUA*, NIGERIA*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN*, POLEN*, REPUBLIK KOREA***, RUMÄNIEN*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMBIA**, SIMBABWE*, THAILAND*, TRINIDAD UND TOBAGO*, UGANDA**, UKRAINE*, URUGUAY***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis zum 31. Dezember 1999.

** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.

*** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.

53/309. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 3. November 1998 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die folgenden neun Richter für eine vierjährige Amtszeit, das heißt bis zum 24. Mai 2003, in die Strafkammern des Gerichts:

Pavel DOLENC (Slowenien)
 Mehmet GÜNEY (Türkei)
 Laïty KAMA (Senegal)
 Dionysios KONDYLIS (Griechenland)
 Erik MØSE (Norwegen)
 Yakov OSTROVSKY (Russische Föderation)
 Navanethem PILLAY (Südafrika)
 William SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)
 Lloyd George WILLIAMS (Jamaika und St. Kitts und Nevis).

Der Generalversammlung wurde mitgeteilt, daß die Amtszeit von sechs der neun Richter am 25. Mai 1999 nach Ablauf der Amtszeit der gegenwärtig in den beiden bestehenden Strafkammern des Gerichts amtierenden Richter beginnen werde.

Außerdem wurde der Versammlung mitgeteilt, daß drei der neun Richter vom Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten des Gerichts für die dritte Strafkammer benannt werden würden und daß ihre Amtszeit so bald wie möglich nach den Wahlen beginnen werde, damit die dritte Strafkammer ihre Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufnehmen könne⁵.

⁵ Die Amtszeit der drei Richter beginnt am 22. Februar 1999.